

AR_GERICHTE OG O1S-19-7 vom 3. September 2019

AR Gerichte, 2019-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG O1S-19-7

FR: AR_GERICHTE OG O1S-19-7 du 3 septembre 2019

IT: AR_GERICHTE OG O1S-19-7 del 3 settembre 2019

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 1. Abteilung Urteil vom 3. September 2019
Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Oberrichterinnen D. Cadosch Autolitano, M. Gasser Aebischer Oberrichter B. Oberholzer, Hp. Blaser Obergerichtsschreibe

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Zuständigkeit Auf die vorinstanzliche Erwägung 1 zur örtlichen Zuständigkeit kann verwiesen werden. Bezüglich der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Obergerichts ist auf die Art. 26 und 27 des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Justizgesetzes vom 13. September 2010 (JG, bGS 145.31) hinzuweisen. Nach Art. 26 JG ist das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege, unter Vorbehalt der Befugnisse des Einzelrichters (letztere beschränken sich laut Art. 27 JG auf den Bereich des Zwangsmassnahmerechts).

E. 1.2

Rechtzeitigkeit der Berufungserklärung Die erstinstanzliche Urteilsbegründung wurde dem Berufungskläger am 8. April 2019 zugestellt (act. B 3/66). Die Berufungserklärung vom 24. April 2019 erfolgte somit fristgerecht (Art. 399 Abs. 3 StPO; act. B 1).

E. 1.3

Gegenstand des Berufungsverfahrens Festzuhalten ist, dass im Urteil des Einzelrichters des Kantonsgerichts vom 11. Februar 2019 die Einstellung des Verfahrens betreffend unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen, begangen am 30. Mai 2016 (Ziffer 1), der Schuldspruch wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen, begangen am 21. November 2016 (Ziffer 2), das Strafmass (Ziffer 3), die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Ziffer 4) sowie die Abweisung der Genugtuungsforderung (Ziffer 5) nicht angefochten worden sind. Dementsprechend sind diese Urteilspunkte gestützt auf Art. 437 Abs. 1 lit. a StPO in Rechtskraft erwachsen. Die Berufung richtet sich somit einzig gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 1.4

Neue Anträge in der Berufungsbegründung Gegenüber der Berufungserklärung (act. B 1) hat der Berufungskläger seine Anträge in der Berufungsbegründung (act. B 8) leicht modifiziert. Da Anträge in der Regel abänderbar und widerrufbar sind (HAFNER/FISCHER, Basler Kommentar, StPO, 2. Auf. 2014, N. 8 zu Art. 109 StPO;

NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, Rz. 647), ist bei der Beurteilung auf die zuletzt formulierten Begehren abzustellen.

E. 1.5

Berufungsgründe Art. 398 Abs. 4 StPO schränkt die Berufungsgründe ein, wenn ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildeten. Der Vorderrichter hatte gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zwei Vergehenstatbestände zu beurteilen. Somit können vorliegend sämtliche Berufungsgründe gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO vorgebracht werden.

E. 2

zu Art. 426 StPO; YVONA GRIESSER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu Art. 426 StPO). Es stellt sich somit die Frage, ob der Berufungskläger im Verfahren U 17 1279 ebenfalls Privatkläger war oder ob er „nur“ Strafantrag stellte und sich sonst am Verfahren nicht beteiligte. Seite 10 A___ hat sich nie vom Verfahren U 17 1279 distanziert und er hat auch nie auf seine Rechte als Privatkläger verzichtet. Zudem wurde das Verfahren durch den Einzelrichter des Kantonsgerichts (später) eingestellt, weil der Berufungskläger den Strafantrag zu spät eingereicht hatte. Er hat die Kosten somit verursacht. Allerdings hat er nie „aktiv“ Einfluss auf den Gang des Verfahrens genommen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_921/2018 vom 20. Mai 2019 E. 4.2 und 6B_1032 vom 9. Januar 2019 E. 4.2). Mit Blick auf die soeben zitierte, neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung dürfen ihm somit keine Kosten auferlegt werden. Anders wäre es nur, wenn davon ausgegangen werden kann, dass A___ grob fahrlässig oder mutwillig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat und nicht B___ nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 427 Abs. 2 StPO).

E. 2.1

Auferlegung von Verfahrenskosten, Grundsatz

E. 2.1.1

Gemäss dem Vorderrichter (act. B 2 E. 5, S. 21) trägt der Beschuldigte nach Art. 426 Abs. 1 StPO bei einer Verurteilung die Verfahrenskosten. Bei Antragsdelikten könnten die Verfahrenskosten der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt werde und soweit die beschuldigte Person nicht kostenpflichtig sei. Vorliegend sei der Beschuldigte teilweise zu verurteilen, teilweise sei das Verfahren einzustellen. Ein Schuldspruch ergehe bezüglich der Flurgenossenschaftsversammlung vom 21. November 2016. Entsprechend seien dem Beschuldigten die darauf entfallenden Kosten der Voruntersuchung in der Höhe von CHF 850.00 aufzuerlegen. Das Verfahren betreffend den Sachverhaltskomplex vom 30. Mai 2016 werde eingestellt. Da keine Kostentragungspflicht des Beschuldigten bestehe, seien die diesbezüglichen Kosten der Voruntersuchung in der Höhe von CHF 1'050.00 dem Privatkläger aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr in der Höhe von CHF 600.00 sei den Parteien je hälftig aufzuerlegen, da sich der Aufwand in etwa gleichmässig auf beide Vorfälle verteile.

E. 2.1.2

A___ macht in der Berufungsbegründung geltend (act. B 8), die Flurgenossenschaft X___ und dessen Vorstand, in dem er das Amt des Kassiers bekleide, hätten stets Ärger mit dem Beschuldigten gehabt. Ihre demokratischen Abstimmungen seien von diesem selten

akzeptiert und immer wieder beim Kanton angefochten worden, meistens zu Unrecht. Seite 7 Dieser sei ein Störenfried und verunmögliche dem ehrenamtlich arbeitenden Vorstand das Arbeiten. Als Kassier der Flurgenossenschaft habe er sich gegen das unrechtmässige Aufnehmen der Gespräche wehren wollen. Er habe die ganze Arbeit auf sich genommen und viel Zeit für die Sache aufgewendet und werde nun für seine Zivilcourage bestraft. Bei der zweiten Klage seien seine Vorstandskollegen nicht befragt worden, nur der Entlastungszeuge des Beschuldigten. Für seine Bemühungen sei ihm keine Entschädigung zugesprochen worden, im Gegenteil müsse er einen höheren Anteil an den Gerichtskosten bezahlen als der Verurteilte. Seine Auffassung von Gerechtigkeit sehe anders aus. Die Gerichtskosten seien vollumfänglich dem Verursacher zu belasten und es sei zu berücksichtigen, dass er als Rentner lediglich über eine AHV-Rente von CHF 2'370.00 pro Monat verfüge.

E. 2.1.3

Dem hält B___ entgegen (act. B 13), der Berufungskläger habe die zweite Anzeige vom 13. November 2017 gemacht, obwohl ihm bekannt gewesen sei, dass die Prozessvoraussetzung gefehlt habe. Dieser habe zudem bereits mehr als drei Monate vor der Anzeige Kenntnis von der Aufnahme vom 30. Mai 2016 gehabt. Ihn als Störenfried in der Flurgenossenschaft hinzustellen, sei eine Frechheit. Alle Einsprachen gegen Ent- scheidung der Flurgenossenschaft seien immer von drei oder vier einspracheberechtigten Parteien platziert worden und in der Summe seien die Einsprachen mehrheitlich erfolg- reich gewesen. Im Übrigen greife der Hinweis auf den Status als AHV-Bezüger zu kurz, der Berufungskläger sei nämlich Inhaber und Verwaltungsratspräsident der „N___ AG“, St. Gallen, und besitze nach eigener Aussage mehrere Immobilien.

E. 2.1.4

Die Staatsanwaltschaft und der Vorderrichter haben von einer Stellungnahme abgese- hen bzw. verzichtet auf eine solche (act. B 10 und B 12).

E. 2.1.5

Es ist also zu prüfen, ob das angefochtene Urteil in Bezug auf die teilweise Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten auf den Berufungskläger vor den Regelungen der Strafprozessordnung standhält. Gesetzliche Grundlage bildet Art. 427 StPO. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung können der Privatküglerschaft die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verur- sacht worden sind, auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschul- digte Person freigesprochen wird (lit. a), die Privatküglerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht (lit. b) oder die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird (lit. c).

Voraussetzung ist, dass der Pri- vatkläger einen Antrag oder mehrere Anträge zum Zivilpunkt gestellt hat (BÄHLER/RIEDO, Kosten kosten - Geld und Nerven, Jusletter 13. Februar 2012 Rz. 65). Wird das Verfahren Seite 8 eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können gemäss Art. 427 Abs. 2 StPO bei Antragsdelikten die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durch- führung erschwert hat, oder der Privatküglerschaft auferlegt werden, soweit nicht die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 427 Abs. 2 lit. b mit Verweisung auf Art. 426 Abs. 2 StPO). Als Privatküglerschaft gilt nach Art. 118 Abs. 1 StPO die geschädigte Person, die aus- drücklich erklärt, sich am

Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin bzw. -kläger zu betei- ligen (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung ist der Strafantrag (Art. 30 StGB) dieser Erklärung gleichgestellt. Damit kommt ohne weiteres der antragstellenden Person die prozessuale Stellung einer Privatklägerin zu. Die geschädigte oder die antragsstellende Person kann indes nach Art. 120 Abs. 1 StPO jederzeit erklä- ren, dass sie auf die ihr zustehenden Rechte verzichtet. Dabei gilt der Verzicht auf die Beteiligung als Privatklägerschaft nicht als Rückzug des Strafantrages (MAZZUCHE- LLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, StPO, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 118 und N. 3 zu Art. 120 StPO). Die Bestimmung von Art. 427 Abs. 2 StPO differenziert hinsichtlich der Kostenaufgabe zwis- chen der antragstellenden Person und der Privatklägerschaft. Während der Privatkläger- schaft die Verfahrenskosten bei Freisprechung der beschuldigten Person oder Einstellung des Verfahrens ohne Einschränkung auferlegt werden können, ist dies beim Antragsteller, der auf seine Parteistellung verzichtet hat, nur bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Ein- leitung des Verfahrens oder bei Erschwerung der Durchführung desselben zulässig. Dass dem Privatkläger bei einem Antragsdelikt die Kosten des Verfahrens uneingeschränkt auferlegt werden können, entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ergibt sich unmissverständlich aus der Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2005 1327 Ziff. 2.10.2), wonach die Bestimmung (Art. 434 E- StPO) der Grundtendenz des Entwurfs folgt, die einerseits darin besteht, die Verfahrens- rechte der Privatklägerschaft auszudehnen, ihr aber andererseits vermehrt Kostenpflich- ten aufzuerlegen (BGE 138 IV 248 E. 4.2.2; a.M. BÄHLER/RIEDO, a.a.O., Rz. 84). Die Regelung von Art. 427 Abs. 2 StPO ist dispositiver Natur. Das Gericht kann von ihr abweichen, wenn die Sachlage dies rechtfertigt (vgl. auch Botschaft, a.a.O., S. 1327). Die Verfahrenskosten sind damit bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nicht zwin- gend von der Privatklägerschaft zu tragen. Über die Gründe, nach welchen sich die Überwälzung der Verfahrenskosten auf die Privatklägerschaft richtet, schweigt sich das Seite 9 Gesetz indes aus. Das Gericht hat also nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (Art. 4 ZGB; BGE 138 IV 248 E. 4.2.4).

E. 2.1.6

Im Verfahren U 17 200 stellte A___ am 25. Februar 2017 wegen unbefugten Aufnehmens der ausserordentlichen Generalversammlung der Flurgenossenschaft vom 21. November 2016 Strafantrag gegen B___ und konstituierte sich als Straf- und Zivilkläger (act. B 3/2). Bereits am 6. Februar 2017 hatte er ein Schreiben samt Beilage an die Staatsanwaltschaft gerichtet (act. B 3/5 und 3/5a) und er stellte auch eine Zivilforderung (act. B 3/2). A___ hat sich also am Verfahren U 17 200 aktiv beteiligt und ist Privatkläger. Als solchen betrachtete ihn auch das Obergericht im Verfahren O2S 17 20 (vgl. Beschluss vom 11. September 2018, E. 1.3, S. 4, act. B 3/38), welcher unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist. Im Verfahren U 17 1279 gelangte A___ mit Eingabe vom 13. November 2017 (bezeichnet als „Strafanzeige“) an die Staatsanwaltschaft (act. B 3/46/2) und stellte „Strafantrag“ gegen B___ und EG___ wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen nach Art. 179ter StGB. Aus dem Schreiben ergibt sich, dass B___ und EG___ die Einspracheverhandlung der Flurgenossenschaft vom 30. Mai 2016 unbefugterweise aufgenommen haben sollen. Dem „Strafantrag“ war die „Stellungnahme zur Einspracheverhandlung Statutenänderung vom 30. Mai 2016“ vom 19. Juli 2016 von MG___ sowie der C___ GmbH beigelegt (act. B 3/46/2a). Am 22. Dezember 2017 hat die Staatsanwaltschaft A___ im Verfahren U 17 1279 als Auskunftsperson/Privatkläger einvernommen und am 30. Oktober 2018 mit diesem und B___ eine Konfrontationseinvernahme durchgeführt, welche sich auf beide

Untersuchungsverfahren bezog (act. B 3/46/8). Kurz darauf erfolgte die Mitteilung der Staatsanwaltschaft an die Parteien, dass sie beabsichtige, das Verfahren mittels Anklageerhebung an das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden abzuschliessen (act. B 3/46/11).

E. 2.1.7

Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. So gründet namentlich die Kostentragungspflicht des Beschuldigten im Falle eines Schuldspruchs auf der Annahme, dass er die Verfahrenskosten als Folge seiner Tat veranlasst hat (THOMAS DOMEISEN, Basler Kommentar, StPO, 2. Auf. 2014, N.

E. 2.1.8

Eine Auferlegung von Kosten gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO gegenüber B___ fand nicht statt (act. B 2 E. 5, S. 21). A___ hat auch die Durchführung des Verfahrens nicht erschwert. Zu prüfen bleibt daher einzig, ob er die Einleitung des Verfahrens mutwillig oder grob fahrlässig bewirkt hat. Bezüglich des Vorfalls vom 30. Mai 2016 hat der Vorderrichter erwogen (act. B 2 E. 1.2.4, S. 6), der Strafantrag sei am 14. November 2017 der Schweizerischen Post übergeben worden. Damit wäre die Antragsfrist gewahrt, wenn der Berufungskläger frühestens am 13. August 2017 Kenntnis über den Vorfall vom 30. Mai 2016 erlangt hätte. In der Stellungnahme vom 19. Juli 2016 habe B___ ausgeführt, dass er das Gespräch am 30. Mai 2016 aufgenommen habe. Mit Kenntnis über dieses Schriftstück werde also auch Kenntnis über Straftat und Straftäter erlangt. Daher sei zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt A___ Kenntnis von der Stellungnahme vom 19. Juli 2016 erworben habe. Falls Anhaltspunkte vorlägen, dass er von der Stellungnahme bereits vor dem 13. August 2017 Kenntnis gehabt habe, könne nicht von der Fristeinholung zur Antragstellung ausgegangen werden. Im Folgenden legte der Einzelrichter des Kantonsgerichts schlüssig dar, dass A___ schon vor dem 13. August 2017 Kenntnis von der Stellungnahme vom 19. Juli 2016 hatte und deshalb die Strafantragsfrist bezüglich den Vorfall vom 30. Mai 2016 nicht gewahrt wurde (act. B 2 E. 1.2.4, S. 7 f.). Zufolge Fehlens einer Prozessvoraussetzung wurde das Verfahren hinsichtlich des Vorwurfs des unbefugten Aufnehmens von Gesprächen im Sinne von Art. 179ter Abs. 1 StGB, begangen am 30. Mai 2016, eingestellt (act. B 2, S. 8 und 22). In diesem Punkt ist das Urteil des Vorderrichters in der Folge unanfechtbar in Rechtskraft erwachsen (Art. 437 Abs. 1 lit. a StPO, act. B 1 und E. 1.3 oben). Seite 11 Das Obergericht erachtet die Schlussfolgerung des Vorderrichters als sachgerecht und kann sich dieser vollumfänglich anschliessen.

E. 2.1.9

War A___ der Umstand, dass die Einspracheverhandlung vom 30. Mai 2016 ohne Einwilligung der Gesprächsteilnehmer aufgezeichnet wurde, bereits vor dem 13. August 2017 bekannt und hat er trotzdem am 13. November 2017 Strafantrag gegenüber B___ erhoben, kann dieses Verhalten nur als mutwillig, zumindest aber als grob fahrlässig, bezeichnet werden. Als Zwischenfazit kann damit festgehalten werden, dass die teilweise Kostenaufgabe durch den Vorderrichter nicht gegen Art. 427 Abs. 2 StPO verstösst.

E. 2.2

Auferlegung von Verfahrenskosten, Quantitatives Weiter ist zu untersuchen, ob die grundsätzlich zulässige Auferlegung von Kosten (E. 2.1.10) auch in quantitativer Hinsicht einer Prüfung standhält.

E. 2.2.1

Der Vorderrichter hat die Kosten der Voruntersuchung für den Vorfall vom 30. Mai 2016, in welchem das Verfahren eingestellt wurde, dem Berufungskläger und diejenigen für den Vorfall vom 21. November 2016, in welchem B___ schuldig gesprochen wurde, dem Letzteren auferlegt. Die Gerichtsgebühr in Höhe von CHF 600.00 hat er den Parteien mit der Begründung, der Aufwand verteile sich in etwa gleichmässig auf beide Verfahren, je zur Hälfte belastet (act. B 2 E. 5, S. 22).

E. 2.2.2

A___ bringt in der Berufungsbegründung im Wesentlichen vor (act. B 8, S. 3 f.), das Verfahren betreffend den Sachverhaltskomplex vom 21. November 2016 habe sich um mehr als ein halbes Jahr länger hingezogen als das Verfahren betreffend den Sachverhaltskomplex vom 30. Mai 2016. Bezüglich den Vorfall vom 21. November 2016 habe die Staatsanwaltschaft diverse Einvernahmen durchführen müssen, vor allem weil der Berufungskläger (Anm. der Unterzeichneten: recte der Beschuldigte) die Aufnahmen zuerst zugegeben, dann aber wieder bestritten habe. Demgegenüber habe die Staatsanwaltschaft mit der Bearbeitung des Vorfalles vom 30. Mai 2016 zugewartet und dann direkt beim Kantonsgericht Anklage erhoben. Es sei möglich, dass auch in diesem Zusammenhang Einvernahmen stattgefunden hätten, allerdings nicht in dem Ausmass wie beim Ereignis vom 21. November 2016. Weil das Kantonsgericht das Verfahren aufgrund der angeblichen Nichteinhaltung der dreimonatigen Frist eingestellt habe, seien Seite 12 die Abklärungen wohl ebenfalls weniger aufwändig gewesen. Die höheren Verfahrenskosten seien für ihn daher nicht nachvollziehbar. Das Ungleichgewicht zwischen den beiden Vorfällen trete auch bei der Urteilsbegründung deutlich zu Tage: Der Sachverhaltskomplex vom 21. November 2016 werde auf knapp 10 Seiten abgehandelt, während für denjenigen vom 30. Mai 2016 lediglich knapp 4 Seiten aufgewendet worden seien.

E. 2.2.3

Gemäss B___ ist es nicht nachvollziehbar, auf die in der Urteilsbegründung angegebene Seitenzahl als Bemessungsgrundlage für die Kostenverteilung abzustellen. Tatsache sei, dass es der zweiten Anzeige an einer Prozessvoraussetzung gemangelt habe und der Berufungskläger die Kosten aus diesem Grund selber tragen müsse (act. B 13, S. 2).

E. 2.2.4

Im Verfahren U 17 200 (betreffend den Vorfall vom 21. November 2016) hat die Staatsanwaltschaft für Einvernahmen CHF 450.00, für die Anklageschrift CHF 100.00 und für den Kommentar dazu CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Dazu kommen Polizeirechnungen von CHF 180.00 sowie CHF 70.00 für Telefon, Porto und Diverses. Im Verfahren U 17 1279 (betreffend den Vorfall vom 30. Mai 2016) sind es CHF 875.00 für Einvernahmen, CHF 100.00 für die Anklageschrift und CHF 50.00 für den Kommentar dazu. Weiter entfallen CHF 25.00 auf die Position Telefon, Porto und Diverses.

E. 2.2.5

Die Erhebung von Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege wird in der Gebührenordnung vom 15. Juni 1981 (Stand 1. Dezember 2017, bGS 233.3) geregelt. Gemäss den Art. 26 Abs. 1 lit. a und 25 Abs. 1 lit. f Gebührenordnung beträgt der Rahmen für Überweisungsverfügungen CHF 10.00 bis CHF 2'500.00 und für Einvernahmen und Augenscheine CHF 20.00 bis CHF 1'000.00. In besonders aufwändigen

Fällen können die Gebühren verdoppelt, in Bagatellsachen bis auf die Hälfte des Mindestansatzes ermässigt werden (Art. 26 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 Gebührenordnung). Der Einzelrichter erhebt eine Gebühr von CHF 20.00 bis CHF 500.00, wobei diese in aufwändigen Fällen verdreifacht werden kann (Art. 28 Gebührenordnung). Das Kantons- bzw. das Obergericht können für einen Beschluss eine Gebühr von CHF 250.00 bis CHF 1'000.00 verlangen, für ein Urteil sind es CHF 200.00 bis CHF 5'000.00 (Art. 29 Abs. 1 Gebührenordnung). Diese Ansätze können in besonders aufwändigen Fällen oder wenn Zivilansprüche zu beurteilen sind, vervierfacht werden (Art. 29 Abs. 2 Gebührenordnung).

E. 2.2.6

Im Verfahren U 17 200 haben die Polizei (act. B 3/3, B 3/4) und die Staatsanwaltschaft je zwei Einvernahmen (act. B 3/18, B 3/21) gemacht (die Einvernahme vom 30. Oktober 2018 erging nach dem Rückweisungsbeschluss durch das Obergericht und wurde nicht in Rechnung gestellt, act. B 3/42). Die Kantonspolizei verfasste zudem einen Rapport (act. B 3/1) und nahm diverse sachdienliche Unterlagen zu den Akten (act. B 3/2, act. B 3/8-12). Im Verfahren U 17 1279 führte die Staatsanwaltschaft drei Einvernahmen durch (act. B 3/46/4, B 3/46/8 und B 3/46/9). Daraus ergibt sich in Verbindung mit dem unter E. 2.2.4 Ausgeführten, was folgt: Verfahren U 17 200: 2 Einvernahmen à 5 Seiten durch die Staatsanwaltschaft CHF 450.00 2 Einvernahmen à 5 Seiten + Rapport durch die Kantonspolizei CHF 180.00 1 Anklageschrift Staatsanwaltschaft, 50 % (act. B 3/47) CHF 100.00 1 Kommentar zur Anklageschrift, 50 % (act. B 3/47) CHF 50.00 Telefon, Porto, Diverses CHF 70.00 Total CHF 850.00 Verfahren U 17 1279: 3 Einvernahmen à insg. 18 Seiten durch die Staatsanwaltschaft CHF 875.00 1 Anklageschrift Staatsanwaltschaft, 50 % (act. B 3/47) CHF 100.00 1 Kommentar zur Anklageschrift, 50 % (act. B 3/47) CHF 50.00 Telefon, Porto, Diverses CHF 25.00 Total CHF 1'050.00 Die Aufstellung erhellt, dass die höheren Untersuchungskosten im Verfahren Nr. U 17 1297 in erster Linie mit dem Umstand einhergehen, dass in dieser Streitsache die Staatsanwaltschaft sämtliche Einvernahmen gemacht hat, während dies in der Streitsache Nr. U 17 200 zum Teil durch die Kantonspolizei geschah, deren Ansätze tiefer sind. Mit Blick auf die Gebührenordnung (vgl. E. 2.2.5) halten die geltend gemachten Kosten für die Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft, welche zwischen CHF 225.00 und CHF 340.00 liegen, einer Überprüfung ohne weiteres stand. Dasselbe gilt für den Aufwand für die Anklageschrift und den Kommentar dazu. Die Dauer des Untersuchungsverfahrens stellt demgegenüber kein ausschlaggebendes Kriterium für die aufgelaufenen Kosten dar.

E. 2.2.7

Der Berufungskläger hat mit seinem verspätet gestellten Strafantrag die Untersuchungskosten im Verfahren U 17 1279 veranlasst; folglich hat er grundsätzlich auch für den entsprechenden Aufwand aufzukommen. Man könnte sich höchstens fragen, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen des zu spät gestellten Strafantrages nicht schon viel früher hätte einstellen müssen. Dazu Folgendes: - In der Strafanzeige/im Strafantrag vom 13. November 2017 machte A___ geltend, er habe im November 2017 Kenntnis von der Stellungnahme vom 19. Juli 2016 erhalten, worin B___ und EG___ zugeben würden, die Einspracheverhandlung vom 30. Mai 2016 aufgenommen zu haben (act. B 3/46/2, S. 2). - Anlässlich der Einvernahme von A___ als Auskunftsperson/Privatkläger vom 22. Dezember 2017 versuchte die Staatsanwältin von diesem das genaue Datum zu erfragen, wann er von der vermeintlich unbefugten Aufnahme der Einspracheverhandlung vom 30.

Mai 2016 Kenntnis erlangt hat (act. B 3/46/4, Fragen 9 f., S. 3). Die Antwort von A___ war, dass er am 30. November 2017 in die Ferien gefahren sei. Dann habe er das Urteil erhalten, 1-2 Wochen später habe man ihm dies erzählt. Auf Nachfragen erklärte er, er habe vom besagten Schreiben zwischen den Daten, als er die Einstellungsverfügung erhalten habe, erfahren. Abschliessend meinte er, seines Wissens habe ihm T___ das Schriftstück vom 19. Juli 2016, nachdem dieser es erhalten habe, nicht weitergereicht. - Im Rahmen der Konfrontationseinvernahme mit B___ gab A___ am 30. Oktober 2018 zu Protokoll (act. B 3/46/8, Frage 14, S. 4), die Anzeige (vom 13. November 2017; Anmerkung der Unterzeichneten) habe er nur gemacht, dass er (gemeint ist B___; Anmerkung der Unterzeichneten) nicht auf einem Rad „schlüft“. Falls er beim anderen verurteilt worden wäre, hätte er nichts gemacht. - Im Gegensatz dazu nahm A___ im Verfahren U 17 200 bereits am 25. Februar 2017 Bezug auf die fragliche Stellungnahme vom 19. Juli 2016 und überliess der ihn befragenden Beamtin der Kantonspolizei im Anschluss an die Einvernahme ein Exemplar (act. B 3/3, S. 3 und B 3/12). Daraus wird ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft der Frage, ob die dreimonatige Straf- antragsfrist betreffend den Vorfall vom 30. Mai 2016 eingehalten worden ist, nachgegangen ist. Offenbar liess sich diese Frage für die Staatsanwaltschaft nicht ausreichend klären, sodass sie Anklage beim Kantonsgericht erhoben hat. Erst der Einzelrichter des Kantonsgerichts hat die Einhaltung der 3-Monatsfrist dann mit einer schlüssigen Begründung abgelehnt. Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Angaben des Berufungsklägers in den beiden Untersuchungsverfahren, welche einer umfassenden Würdigung bedurften, kann der Staatsanwaltschaft nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie das Seite 15 Verfahren zur Anklage gebracht und nicht selbst eingestellt hat. Dies mit Blick darauf, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf („in dubio pro dureriore“, BGE 138 IV 186 E. 4).

E. 2.2.8

Die Gebühr von CHF 600.00, welche der Einzelrichter des Kantonsgerichts erhoben hat, ist vor dem Hintergrund, dass eine mündliche Hauptverhandlung durchgeführt werden musste (act. B 3/50), an welcher es zwei Vorfälle wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen im Sinne von Art. 179ter zu beurteilen gab, ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist auch die Kritik an der hälftigen Aufteilung der Gerichtsgebühr auf die beiden zu beurteilenden Vorfälle nicht berechtigt: Zum einen dürfte der Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung bezüglich der beiden Sachverhaltskomplexe ungefähr gleich gewesen sein. Umso mehr als es für die Beurteilung zum Teil dieselben Unterlagen zu würdigen galt. Zum anderen greift das blosses Abstellen auf die entsprechende Anzahl Seiten in der Urteilsbegründung zu kurz. Tatsache ist vielmehr, dass auch beim zweiten Vorfall widersprüchliche Aussagen zu würdigen waren und abgeklärt werden musste, ob der Strafantrag rechtzeitig eingereicht worden ist. Diese Prüfung der formellen Voraussetzungen wurde durch das Verhalten des Berufungsklägers veranlasst, weshalb es gerechtfertigt erscheint, dass er die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen hat.

E. 2.2.9

Zusammenfassend hat der Einzelrichter des Kantonsgerichts die Verfahrenskosten im Entscheid SE3 18 15 vom 11. Februar 2019 nicht nur in quantitativer Hinsicht korrekt erhoben, sondern diese den Parteien auch zu Recht je hälftig auferlegt.

E. 2.3

Entschädigungen

E. 2.3.1

Das angefochtene Urteil vom 11. Februar 2019 enthält keine Feststellungen zu allfälligen Entschädigungen (act. B 2, E. 5 und Dispositiv, S. 21 f.).

E. 2.3.2

Nach Art. 433 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn a. sie obsiegt; oder b. die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Seite 16 Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf ihren Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO).

E. 2.3.3

Ziffer 1 des Antrages des Berufungsklägers läuft ins Leere, denn wo nichts festgelegt wurde, kann auch nichts aufgehoben werden. Auch Ziffer 2 des Rechtsbegehrens kann kein Erfolg beschieden sein: Der Berufungskläger hat in seinen Strafanträgen vom 6. Februar bzw. 13. November 2017 zwar je den Antrag „unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beschuldigten“ gestellt (act. B 3/5 und B 3/46/2). Mit Bezug auf den Vorfall vom 30. Mai 2016 hat er indessen keine Entschädigung zugute, weil das Verfahren gegen B___ definitiv eingestellt wurde und er somit unterlegen ist. Was den Vorfall vom 21. November 2016 angeht, wurde A___ mit Verfügung vom 18. Dezember 2018 das Erscheinen zur Hauptverhandlung freigestellt; gleichzeitig wurde angeordnet, dass allfällige schriftliche Anträge vorgängig in dreifacher Ausfertigung einzureichen sind (act. B 3/48). In der Folge hat A___ es versäumt, eine allfällige Entschädigung zu beziffern und zu belegen, obwohl ihm Gelegenheit dazu eingeräumt worden ist. Der Vorderrichter hat ihm deshalb zu Recht keine Entschädigung zugesprochen (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N. 9 f. zu Art. 433 StPO; YVONA GRIESSER, a.a.O., N. 4 zu Art. 433 StPO; WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar, StPO, 2. Aufl. 2014, N. 22 zu Art. 433 StPO).

E. 3

Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

E. 3.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Verfahrensausgang entsprechend, die Berufung wird vollumfänglich abgewiesen, sind die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten dem Berufungskläger aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr wird mit Blick darauf, dass für strafrechtliche Berufungen das Obergericht als Abteilung zuständig ist, auf CHF 800.00 festgesetzt (Art. 26 JG, Art. 29 Abs. 1 lit. b Gebührenordnung). Die vom Berufungskläger erbrachte Sicherheitsleistung von CHF 800.00 wird angerechnet.

E. 3.2

Die Bestimmungen über die Entschädigungen und die Genugtuung nach den Art. 429-434 StPO kommen auch im Rechtsmittelverfahren zur Anwendung und richten sich hinsichtlich der Kostenaufgabe nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens gemäss

Art. 428 StPO (WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N. 6 zu Art. 436 StPO), wobei die Kosten- und Entschädigungsfrage für jede Verfahrensstufe getrennt zu prüfen sind (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N. 1 zu Art. 436 StPO). Aus Art. 433 StPO folgt ohne weiteres, dass bei einer Abweisung der Berufung kein Raum für eine Entschädigung des Berufungsklägers bleibt. Der Beschwerdegegner hat im Berufungsverfahren keine Entschädigung geltend gemacht (act. B 13), weshalb eine solche aus den oben genannten Gründen (vgl. E. 2.3.3) nicht zuzusprechen ist. Seite 18 In Abweisung der Berufung erkennt das Obergericht: 1. Es wird Vormerk genommen, dass das Urteil des Einzelrichters des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden vom 11. Februar 2019 (SE3 2018 15) in Sachen Staat gegen B___, in Dispositiv - Ziffer 1 (Einstellung des Verfahrens betreffend unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen, begangen am 30. Mai 2016) - Ziffer 2 (Schuldpruch wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen, begangen am 21. November 2016) - Ziffer 3 (Strafmass) - Ziffer 4 (Gewährung bedingter Strafvollzug) - Ziffer 5 (Abweisung Genugtuungsforderung) mangels Berufung in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Die Verfahrenskosten betragen - CHF 1'900.00 Kosten Voruntersuchung - CHF 600.00 erstinstanzliche Gerichtsgebühr - CHF 800.00 zweitinstanzliche Gerichtsgebühr - CHF 3'300.00 insgesamt. Der Beschuldigte B___ hat Kosten des Vorverfahrens im Betrag von CHF 850.00 sowie die Hälfte der erstinstanzlichen Gerichtskosten, insgesamt CHF 1'150.00 zu tragen. Der Privatkläger A___ hat Kosten des Vorverfahrens im Umfang von CHF 1'050.00, die Hälfte der erstinstanzlichen Gerichtskosten sowie die zweitinstanzlichen Gerichtskosten, insgesamt CHF 2'150.00, unter Anrechnung des von ihm geleisteten Kostenvorschusses von CHF 800.00 zu tragen.

E. 4

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 78 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzu- reichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

E. 5

Versand am 21. Februar 2020 an: - den Berufungskläger - den Berufungsbeklagten - die Staatsanwaltschaft (U 17 200) - den Einzelrichter des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden (SE3 18 15) Der Gerichtspräsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ernst Zingg lic. iur. Barbara Schittli Seite 19